

Allgemeine Bedingungen für Mietwohnmobile und Wohnmobile bis 7,5 Tonnen (ABMIET03)

Inhaltsübersicht

Was leistet Europ Assistance?	§ 1
1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort	
1.2 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall	
1.3 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall	
1.4 Mietwagen bei Fahrzeugausfall	
1.5 Rückfahrt bei Fahrzeugausfall	
1.6 Übernachtung bei Fahrzeugausfall	
1.7 Ersatzteilversand	
1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall	
1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall	
1.10 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall	
1.11 Benennung von Anwälten /Strafkaution nach Unfällen im Ausland	
1.12 Ersatz von Fahrzeugdokumenten	

Welche Fahrzeuge – Personen sind versichert?	§ 2
In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?	§ 3
Was ist nach Eintritt eines Schadenfalls zu beachten?	§ 4
In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	§ 5
Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	§ 6
Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 7
Welche Folgen hat eine Beitragsänderung?	§ 8
Welche Folgen hat ein Fahrzeugwechsel?	§ 9
Was muß bei Wegfall des Fahrzeuges beachtet werden?	§ 10
In welchen Fällen kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?	§ 11
Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen bei Ablehnung des Versicherungsschutzes?	§ 12

§ 1 Leistungen von Europ Assistance

1. Europ Assistance erbringt nach Eintritt eines Schadenfalls während der Vermietung des Fahrzeuges bzw. bei privat geführten Wohnmobil im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten:

1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, sorgt Europ Assistance für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinersatzteile auf EUR 160,-.

1.2 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt Europ Assistance für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für Abschleppen beläuft sich auf EUR 400,-; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

1.3 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt Europ Assistance für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 520,-.

1.4 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.5 oder 1.6 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für vier Tage bis zu maximal EUR 110,- je Tag übernommen. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Mieters bis zu EUR 440,- übernommen, sofern Europ Assistance die Organisation des Mietwagens übernommen hat. Nebenkosten, z.B. Haftungsausschluß oder Treibstoff, werden nicht übernommen.

1.5 Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten übernommen a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Mieters, bzw. des berechtigten Fahrers. b) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine vom Vermieter bestellte Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde, um das Fahrzeug zurückzubringen. Eine Kostenübernahme erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen gewählt werden. Kosten für nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu EUR 60,- übernommen.

1.6 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Ziffer 1.5 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens vier Nächte Übernachtungskosten übernommen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf maximal EUR 80,- je Übernachtung und Person.

1.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt Europ Assistance dafür, daß diese auf dem schnellstmöglichen Wege zugestellt werden und trägt alle entstehenden Versandkosten. Zollkosten werden nicht übernommen. Voraussetzung dafür ist, daß das Ersatzteil bei einem Händler oder Importeur in Deutschland verfügbar ist.

1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muß, sorgt Europ Assistance für den Transport des Fahrzeuges zu einer geeigneten Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal zur Höhe der Rücktransportkosten zur Anmietstation.

1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muß das versicherte Fahrzeug - nach Panne oder Unfall im Ausland bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder - nach Diebstahl und Wiederauffindung im Ausland bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung untergestellt werden, trägt Europ Assistance die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

1.10 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden, durch ärztliches Attest nachgewiesenen Fahrunfähigkeit des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, übernimmt Europ Assistance die Reisekosten für einen Ersatzfahrer des Versicherungsnehmers bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Betrag die Entfernung mehr als 1000 Bahnkilometer, kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen gewählt werden. Kosten für nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu EUR 60,- übernommen. Anstelle der Bahnkosten kann der Versicherungsnehmer bis zu deren Höhe als Kostenersatz für die Abholung des Fahrzeuges EUR 0,26 je Kilometer Luftlinie zwischen der Anmietstation und dem Schadenort beanspruchen.

1.11 Benennung von Anwälten / Strafkaution nach Unfällen im Ausland

1. Wird das Fahrzeug aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland sichergestellt oder droht die Beschlagnahme, so veranlaßt Europ

Assistance nach Stellung einer Bürgschaft des Vermieters bis zum Gegenwert von EUR 12.000,- die von den Behörden eventuell verlangte Kaution sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis zum Gegenwert von EUR 1.500,-. Europ Assistance ist bei der Beschaffung eines Anwalts behilflich. 2. Der Vermieter hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, Europ Assistance zu erstatten.

1.12 Ersatz von Fahrzeugdokumenten

1. Gerät auf einer Fahrt im Ausland ein benötigtes Fahrzeugdokument in Verlust, ist Europ Assistance bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

1. Versicherte Fahrzeuge

- Wohnmobile die zur Privatnutzung oder zur Vermietung bestimmt sind
- Wohnmobile bis zu 7,5 t
- Höhe bis 3,20 m, Länge bis 7,20 m, Breite bis 2,30 m
die in Deutschland zugelassen sind und hier ihren gewöhnlichen Standort haben, unter Einfluß mitgeführter Gepäck- oder Bootsanhänger. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sein.

2. Versicherte Personen

2.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und, ohne Namensnennung im Versicherungsschein, für den Mieter sowie den berechtigten Fahrer und die Insassen des vermieteten Fahrzeuges (mitversicherte Personen).
2.2 Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
2.3 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

3. Panne

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder Materialermüdung zu verstehen.

4. Unfall

Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Leistungen aus dieser Versicherung werden in diesen Fällen nur dann gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrfähig ist.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen Europ Assistance in Anspruch genommen wird (Schadenfall),
1.1 durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,
1.2 vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. Bei Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten,
2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
2.3 der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluß gilt nicht für die Leistungen gemäß § 1 Ziffern 1.1 bis 1.3.

§ 4 Pflichten der versicherten Personen nach Schadeneintritt

1. Der Mieter, der berechtigte Fahrer oder Vermieter hat nach Eintritt des Versicherungsfalles
1.1 den Schaden Europ Assistance unter der 24 Stunden Notrufnummer vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen anzuzeigen,
1.2 sich mit Europ Assistance darüber abzustimmen, ob – und welche Leistungen diese erbringt,
1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen von Europ Assistance zu befolgen,
1.4 Europ Assistance jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen,
1.5 Europ Assistance bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen auszuhandigen.
2. Wird eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist Europ Assistance von der Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, daß die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der Europ Assistance obliegenden Leistung hatte.
3. Hat eine versicherte Person aufgrund der Leistung der Europ Assistance Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann Europ Assistance die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Hat eine versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen der Europ Assistance auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

§ 6 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag spätestens zwei Wochen nach Anforderung gezahlt wurde. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsschutz jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wurde.

§ 7 Beitragszahlung

1. Die Beiträge sind im voraus zu zahlen. Die vorübergehende Stilllegung des Fahrzeuges unterbricht die Versicherungsperiode nicht.
2. Der erste Beitrag ist zu zahlen, sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein zugeht. Wird der Beitrag nicht spätestens zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt, kann Europ Assistance vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn Europ Assistance den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Versicherungsscheines gerichtlich geltend macht.
3. Folgebeiträge sind für jeweils ein Versicherungsjahr am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Wird ein Folgebeitrag nicht spätestens zu diesem Termin gezahlt, kann Europ Assistance dem Versicherungsnehmer schriftlich auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Betrages noch im Verzug, ist Europ Assistance von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierauf ist der Versicherungsnehmer mit der Fristbestimmung hinzuweisen.

§ 8 Beitragsänderung

Europ Assistance kann den Beitrag mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung des Betrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Der Versicherungsnehmer kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung über eine Beitragserhöhung den Vertrag zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung kündigen, wenn die Erhöhung mehr als 5% des bisherigen Betrages übersteigt.

§ 9 Ersatzfahrzeug

Ein Ersatzfahrzeug ist ab Zulassung auf den Versicherungsnehmer versichert. Im Schadenfall ist Europ Assistance berechtigt, einen entsprechenden Nachweis anzufordern, wenn der Fahrzeugwechsel noch nicht gemeldet wurde. Für die Erstellung des Nachtrages wird eine Gebühr von EUR 5,- erhoben.

§ 10 Wegfall der Fahrzeugversicherung

Ist ein versichertes Fahrzeug weggefallen kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages für den Zeitpunkt des Wegfalles verlangen. Stellt der Versicherungsnehmer diesen Antrag erst später als zwei Monate nach Wegfall des versicherten Fahrzeuges, wird der Versicherungsvertrag ab Antragsingang aufgehoben. Premienguthaben unter EUR 5,- werden nicht erstattet.

§ 11 Kündigung nach dem Schadenfall

1. Nach dem Eintritt jedes unter die Versicherung fallenden Schadenfalls können Versicherungsnehmer und Europ Assistance den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; sie muß dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
3. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres wirksam werden soll. Die Kündigung durch Europ Assistance wirkt einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer.
4. Kündigt Europ Assistance, so besteht nur Anspruch auf denjenigen Teil des Beitrags, der bis zur Wirksamkeit der Kündigung abgelaufen

nen Versicherungszeit entspricht. Kündigt der Versicherungsnehmer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung anteiliger Prämie.

§ 12 Klagefrist und zuständiges Gericht

1. Lehnt Europ Assistance den Versicherungsschutz ab, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherungsschutzes dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

2. Für Klagen gegen Europ Assistance ist das Gericht an dessen Sitz zuständig. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hatte.

Versicherer für sämtliche Versicherungsparten ist die Europ Assistance Versicherungs AG

Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerden über den Versicherer eingereicht werden können, ist die:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, D- 53117 Bonn.
Sämtliche Versicherungsverträge unterliegen deutschem Recht.

Europ Assistance Versicherungs AG

Infanteriestraße 11 - 80797 München

Vorstandsvorsitzender: Ludolph T van Hasselt

Vorstand: Josef Woerner;

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Joachim Lemppenau;

Sitz der Gesellschaft: München; Registergericht: München HRB 61 405.